SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR

über den Bebauungsplan Nr. 66/06 "Wohnpark am Lenensruher Weg"

Teil A - Planzeichnung

M 1:750

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1 — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit lfd. Nummerierung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ — zulässige Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH — Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsberuhigter Bereich

P — Parkfläche, öffentlich

Fußweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Z — Zufahrt Garagen, Gärten

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Parkanlage, öffentlich

Gartenfläche extensiv, privat

Zäsurgrün, privat

Renaturierung Graben, öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhalten von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Leitungsrecht zu Gunsten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Stützmauer, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich ist (§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorgeschlagene Parzellierung

2332/5 — Flurstücksnummern

5.0 — Bemaßung in m

Schnittlinie Straßenquerschnitt

4.81 — Höhenangabe in m ü. HN

künftig fortfallend

Böschung

LPB III — Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109

Plangrundlagen: Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V; Lage- und Höhenplan Maßstab 1:500, Vermessungsbüro Bauer Wismar, Mai 2006; Liegenschaftskarte vom Mai 2006, Kataster- u. Vermessungsamt Wismar

Empfohlene Straßenquerschnitte

Angaben in m   Maßstab 1:100

Kfz= Kraftfahrzeuge
R= Radfahrer
F= Fußgänger
P= Parken
B= Bankett

Mischverkehrsfläche - Schnitt A-A

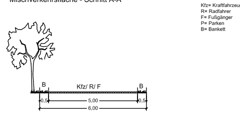

Mischverkehrsfläche mit 2 öffentlichen Stellplätzen - Schnitt B-B

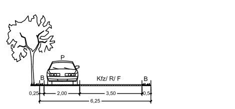

Fuß-/ Radweg

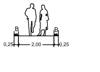

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Im Geltungsbereich der Satzung sind Altablagerungen und kontaminierte Bodenbereiche bekannt (Bauschutt, Brandschutt, Teerpappe). Belasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Bundesbodenschutzgesetzes zu entsorgen. Erdarbeiten sind unter Fachbauleitung und in Abstimmung mit dem Umweltamt der Hansestadt Wismar durchzuführen. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt der Hansestadt Wismar wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Aufgrund der vorhandenen Geländehöhen ist nach Angaben des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin bei einer Bebauung mit Kellergeschoss ein Einfluss durch die Wasserführung im Mühlenteich und die Wasserabführung im Wallensteingraben möglich. Am Wehr Mühlenteich beträgt das außergewöhnliche Stauziel 4,25 ü.HN. Höhere Wasserstände können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Dipl. Geogr. Lars Fricke
Mecklenburger Straße 32
23966 Wismar
Tel. 03841- 28 75 97/-98
Fax 03841- 28 75 99

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.4.2006 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-9), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 66/06 der Hansestadt Wismar mit der Gebietsbezeichnung "Wohnpark am Lenensruher Weg", umfassend die Flurstücke 2332/5 und 2332/11 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Wismar, begrenzt im Norden durch das Grundstück der Evangelischen Grundschule, im Osten durch den Lenensruher Weg, im Süden durch die Wohnbebauung der Körnerstraße und im Westen durch die Kleingartenanlage Wismar Süd/Lenensruhe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 6 u. § 19 BauNVO)

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.2 Die zulässige Sockelhöhe (OK Fertigfußboden) wird mit max. 0,5 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Als Bezugspunkt für die festgesetzten Sockel- und Firsthöhen gilt die Oberkante der Planstraße gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.

2. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Größe der Baugrundstücke wird auf mindestens 600 m² je Einzelhaus und mindestens 400 m² je Doppelhaushälfte festgesetzt.

3. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. §§ 12, 14, 23 BauNVO)

Die Errichtung von Carports, Garagen und Nebengebäuden gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist in dem Bereich zwischen den festgesetzten Baugrenzen und der Planstraße unzulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Im WA 3 ist auch ein Einzelhaus mit 4 Wohneinheiten zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 1a u. § 202 BauGB)

5.1 Der öffentliche Fußweg sowie private Stellplätze und deren Zufahrten sind unversiegelt zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (Fugenpflaster, Rasengitter, Schotterrasen oder wassergebundener Decke) herzustellen.

5.2 Der bei Erdarbeiten anfallende, unbelastete Mutterboden ist vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen und wieder zu verwerten.

5.3 Die festgesetzten, privaten Grünflächen "Gartenfläche extensiv" an der westlichen Grundstücksgrenze sind als extensiv genutzte Rasenflächen oder bepflanzte Böschungen auszubilden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig. Für die Wiederherstellung der Böschung ist nährstoffarmes Substrat zu verwenden.

5.4 Innerhalb der festgesetzten, privaten Grünfläche "Zäsurgrün" an der nördlichen Grundstücksgrenze sind Grünflächen als extensiv genutzte Rasenflächen mit Bepflanzungen auszubilden. In der Fläche sind gruppenweise freiwachsende Gehölzflächen von 2 - 5 m Breite aus Blütensträuchern, Baumschulware mind. 3x v., Höhe 100 – 150 cm, anzulegen.

5.5 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist die Gestaltung von Rasen- und Gehölzflächen vorgesehen. In den Flächen sind gruppenweise freiwachsende Gehölzflächen von mindestens 2 - 5 m Breite aus Blütensträuchern, Baumschulware mind. 3x v., Höhe 100 – 150 cm, anzulegen.

5.6 Als Abgrenzung zum Lenensruher Weg sind auf den privaten Grundstücken auf einer Breite von 1,0 m geschnittene Hecken aus Hainbuche (Carpinus betulus) He, geschnitten, 2xv, m.B. 125- 150 cm, anzulegen und dauerhaft auf einer Höhe von 1,50 m zu erhalten. Grundstücksseitig sind in einem zusätzlichen Streifen von 2,0 m Breite freiwachsende, einheimische Sträucher, 2xv, 60-100 cm, in aufgelockerte Weise (mind. 1 Strauch/m² oder in Gruppen) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Sträucher können integriert werden. Die zu erhaltenden und anzupflanzenden Birken und die Weymuthskiefer sind ebenfalls zu integrieren. Blaufichten sind zu entfernen.

5.7 Zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen (Trafo mit befestigten Flächen am Lenensruher Weg) und befestigte Flächen (Treppen und Betonflächen am Graben, großformatige Betonplatten des Parkplatzes) zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

5.8 Der Graben an der westlichen Grenze des Plangebietes ist bis zur Garagenzufahrt im Nordwesten zu sanieren. Dazu ist dieser auf einer Länge von ca. 150 m zu entschlammen, Müll- und Schutteinträge im und am Graben sind zu entfernen. Das unbelastete Regenwasser aus dem Plangebiet ist in den Graben einzuleiten.

6. Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bauschutt, Müllablagerungen und kontaminierte Böden sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Bereich der nicht überbauten, privaten Grundstücksflächen ist durch die Entsorgung belasteter Bodenanteile und die Überdeckung mit Boden der Kategorie Z 0 ein mindestens 50 cm mächtiger, unbelasteter Oberboden herzustellen.

7. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, gem. DIN 18920 zu schützen. Der Stamm- und Wurzelschutz ist zu gewährleisten. Totholz- und Pflegeschnitte an festgesetzten Einzelbäumen sind zum Erhalt der Verkehrssicherheit zulässig.

7.2 Für die neu anzupflanzende Gehölzflächen und Hecken wird die Verwendung von nicht heimischen Nadelgehölzen im Gesamtgebiet ausgeschlossen.

7.3 Entlang des Lenensruher Weges sind an den gekennzeichneten Stellen hochstämmige Birken (Betula pendula), Baumschulware Stammumfang 16-18 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Entlang der Planstraße sind an den gekennzeichneten Stellen hochstämmige Scharlachdorn (Crataegus coccinea), Baumschulware Stammumfang 16-18 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die in der Planzeichnung beispielhaft dargestellten Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen der Erschließung der Grundstücke zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie innerhalb des jeweiligen Grundstücks verschoben werden.

7.4 Die Ostfassaden von Garagen, Carports und Nebengebäuden gemäß § 14 BauNVO am Lenensruher Weg sind mit selbstklimmenden Kletterpflanzen wie Wilder Wein (Partenocissus tricuspidata) Sol. 3xv, i.C. 80- 100 cm oder mit Kletterpflanzen an Rankhilfen wie Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris), Blauregen (Wisteria sinensis), Pfeifenwinde (Aristolochia macrophylla), Immergrünes Geißblatt (Lonicera henryi) Sol. 3xv, i.C. 60- 100 cm oder Kombinationen der Arten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1 Innerhalb des gekennzeichneten Lärmpegelbereichs sind lärmzugewandte Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen sowie von Kinderzimmern mit folgendem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß zu realisieren: Lärmpegelbereich III: $R'_{W,res} = 35$ dB.

8.2 In Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb des Lärmpegelbereichs III sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht.

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

9.1 Für Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur unglasierte rote, rotbraune oder braune Tonziegel oder Betonpfannen zulässig. Zulässige Dachformen sind Sattel-, Walm- oder Zeltdächer. Dächer von Nebengebäuden können auch in anderen Formen oder Materialien ausgebildet werden.

9.2 Fassaden sind als verputzte Flächen oder mit Sichtmauerwerk auszuführen. Holzfassaden sind bis zu einem Anteil von max. 30% je Wandfläche zulässig.

9.3 Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig.

9.4 Bei Doppelhäusern sind Fassaden, Dächer, Fenster und Türen der beiden Haushälften in gleichen Materialien und Farbtönen auszuführen.

9.5 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.

9.6 Einfriedungen sind nur als Laubholzhecke aus heimischen Arten, Holzzaun mit senkrechter Lattung, Klinker- oder Natursteinmauer zulässig. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Die zulässige Höhe für Zäune und Mauern beträgt 1,5m.

9.7 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig.

9.8 Im Allgemeinen Wohngebiet gilt: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.

9.9 Je Wohneinheit sind zwei Stellplätze auf den privaten Grundstücken herzustellen.

9.10 Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27.4.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.5.2006 durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger erfolgt.

Wismar, den   Die Bürgermeisterin

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 9.5.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Wismar, den   Die Bürgermeisterin

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs vom 17.5.2006 bis einschließlich 24.5.2006 während der Dienststunden Mo., Die., Mi. von 8.30-12.00 Uhr und von 13.00-15.30 Uhr, Do. von 8.30-12.00 Uhr und von 13.00-17.30 Uhr sowie Freitag von 8.30-12.30 Uhr im Bauamt, Abt. Stadtplanung der Hansestadt Wismar, Kopenhagener Str. 1, beteiligt worden.

Wismar, den   Die Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) beteiligt worden.

Wismar, den   Die Bürgermeisterin

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.7.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, den   Die Bürgermeisterin

Die Bürgerschaft hat am 28.9.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66/06 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Wismar, den   Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66/06 und der Entwurf des Begründung haben in der Zeit vom 16.10.2006 bis zum 20.11.2006 während der Dienststunden Mo., Die., Mi. von 8.30-12.00 Uhr und von 13.00-15.30 Uhr, Do. von 8.30-12.00 Uhr und von 13.00-17.30 Uhr sowie Freitag von 8.30-12.30 Uhr im Bauamt, Abt. Stadtplanung der Hansestadt Wismar, Kopenhagener Str.1, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen vorliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können, am 7.10.2006 durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 10.10.2006 über die öffentliche Auslegung informiert worden.

Wismar, den   Die Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 18.7.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den   Kataster- und Vermessungsamt

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.1.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, den   Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan Nr. 66/06, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 25.1.2007 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 25.1.2007 gebilligt.

Wismar, den   Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan Nr. 66/06 wurde parallel zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar aufgestellt und wird somit gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Wismar, den   Die Bürgermeisterin

Die Übereinstimmung des vorliegenden Satzungsexemplares mit dem Satzungsbeschluss vom 25.1.2007 wird bestätigt. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 66/06, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, den   Die Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 66/06 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Wismar, den   Die Bürgermeisterin

Übersichtsplan

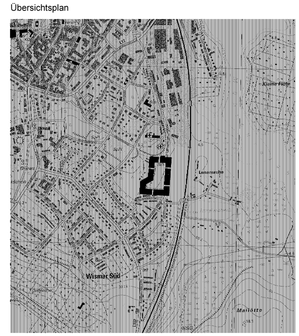

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR

über den

BEBAUUNGSPLAN NR. 66/06
"Wohnpark am Lenensruher Weg"

umfassend die Flurstücke 2332/5 und 2332/11 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Wismar, begrenzt im Norden durch das Grundstück der Evangelischen Grundschule, im Osten durch den Lenensruher Weg, im Süden durch die Wohnbebauung der Körnerstraße und im Westen durch die Kleingartenanlage Wismar Süd/Lenensruhe

25.01.2007